

Satzung

der Ortsgemeinde Hochscheid über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Auf den Gärten“

vom 20.06.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, BGBl. I S. 466), der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885), i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat Hochscheid folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Es werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung: Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: 1
3. Bebauung in offener Bauweise
4. Abstand zur Straße: mindestens 5 m
5. Bautiefe (gemessen parallel zur Straßenkante): 25 m
6. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien.
7. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist in auf den Grundstücken gelegene Sickerschachtanlagen zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/qm bedachter Grundfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das vorhandene Kanalsystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochscheid, den 20.06.1996
ORTSGEMEINDE HOCHSCHEID

(DS)

(Dieter Müller)
Ortsbürgermeister

